

Satzung der Sparkassenstiftung für Hagen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

„Sparkassenstiftung für Hagen“

2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

3. Sitz der Stiftung ist Hagen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des Sports und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Hagen.

3. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung kann ihre Zwecke daneben auch unmittelbar selbst verwirklichen, insbesondere durch:

3.1. Den Erwerb von Werken der bildenden Kunst, der Musik und Literatur, die ordnungsgemäße Verwaltung des Bestandes und die in geeigneter Weise vorzunehmende Zugänglich- und Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit (vornehmlich für die Bürger der Stadt Hagen) durch Leihgaben an örtliche Museen, Ausstellungen und Aufführungen in öffentlichen Einrichtungen – auch in Räumen der Sparkasse in Hagen – in öffentlichen Grünanlagen oder auf öffentlichen Plätzen.

3.2. Zuwendung von Werken nach Ziffer 1 oder zweckgebundenen Mitteln, die für deren Erwerb notwendig sind, an Körperschaften des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme des Trägers der Sparkasse HagenHerdecke und ihr nahestehender Personen – oder andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren Einrichtungen (Bibliotheken, Sammlungen, Archiven, Bildungsstätten etc.), sofern

- der Stiftungszweck auch dadurch erreicht wird,
- das Vermögen der Stiftung nicht über den in § 3 bestimmten Rahmen hinaus in Anspruch genommen wird,
- gesetzliche (z. B. steuer- und haushaltsrechtliche) Bestimmungen einer Schenkung nicht entgegenstehen.

3.3. Stiftung von Kulturpreisen

3.4. Förderung des künstlerischen Nachwuchses, insbesondere durch:

- Die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen (Förderstipendien) oder die Beschaffung von Instrumenten für konkrete öffentlich zugängliche Kunstprojekte bzw. Konzerte, wobei die Instrumente nicht in das Eigentum einzelner Personen übergehen dürfen,
- Die Veranstaltung von Ausstellungen und Konzerten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

3.5. Unterstützung und Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Vorhaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere der FernUniversität Hagen und der mit dieser zusammenarbeitenden wissenschaftlichen Institute.

- 3.6. Unterstützung der freien Verbände der Wohlfahrtspflege durch Überlassung von Finanz- und Sachmitteln.
- 3.7. Unterstützung von Kindergärten und Jugendheimen durch Überlassung von Finanz- und Sachmitteln und die Unterstützung von Trägern der Jugendhilfe bei Maßnahmen und Projekten zur Förderung Jugendlicher, Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung und Bezuschussung von Informationsveranstaltungen und anderer berufsvorbereitender Maßnahmen.
- 3.8. Unterstützung von Altenheimen und anderen Einrichtungen der Altenhilfe.
- 3.9. Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Unterstützung behinderter und hilfsbedürftiger Menschen.
- 3.10. Förderung von Sportvereinen.
- 3.11. Zuwendung von Mitteln zur Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme des Trägers der Sparkasse HagenHerdecke und ihr nahestehender Personen – bei der Durchführung kultureller Veranstaltungen in Hagen.
- 3.12. Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes, die darauf gerichtet sind, Schädigungen des natürlichen Lebensraumes der Menschen zu verhindern. Dazu gehören auch alle Maßnahmen, die die natürlich gewachsenen, lange bestehenden Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten und sie vor schädigenden Eingriffen – welcher Art auch immer – zu bewahren suchen bzw. ein gestörtes ökologisches Gleichgewicht wieder ausgleichen wollen. Zum Umweltschutz gehören insbesondere der Immissionsschutz (Reinhaltung von Luft und Wasser, Lärmschutz einschließlich Fluglärmschutz, Lärmbekämpfung, Strahlenschutz) und die Abfallbeseitigung.
- 4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 6. Dem Träger der Sparkasse HagenHerdecke und den ihm nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel überlassen oder zugewendet werden. Dies gilt nicht für Leihgaben von Werken nach Ziffer 1 an Museen oder andere Einrichtungen in der Trägerschaft des Gewährträgers oder diesem nahestehenden Personen anlässlich zeitlich befristeter Ausstellungen.
- 7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen; Stiftungserträge

- 1. Das Stiftungsvermögen beträgt im Juni 2016 12.018.672,76 Euro.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden. Zuwendungen Dritter bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- 3. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- 4. Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen nach Abs.3 können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig

erfüllen zu können. Freie Rücklagen können im Rahmen des nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung Zulässigen gebildet werden.

5. Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungsvermögen bis zu 10 v. H. in Anspruch genommen werden. Danach sind die Erträge des Stiftungsvermögens, auflagenfreie Spenden und auflagenfreie Zuwendungen der Sparkasse HagenHerdecke oder Dritter so lange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der in § 3 Abs. 1 der Satzung festgelegte Betrag wieder erreicht ist.
6. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium
- der Vorstand

Die Mitglieder des einen Organs dürfen nicht zugleich dem anderen Organ angehören.

2. Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Stiftungsorgane im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Das Kuratorium – Zusammensetzung und Amtszeit

1. Das Kuratorium besteht aus zwölf Personen, und zwar

- 1.1. dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke,
- 1.2. dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Hagen,
- 1.3. zwei Mitgliedern, die vom Vorstand der Sparkasse HagenHerdecke aus seiner Mitte benannt werden,
- 1.4. vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke aus der Mitte der von der Stadt Hagen gestellten sachkundigen Mitgliedern oder den Dienstkräften der Sparkasse benannt werden,
- 1.5. vier sachkundigen Bürgern, die vom Vorstand der Sparkasse HagenHerdecke benannt werden.

2. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Kuratorium aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

4. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsprechend den Regelungen des Abs.1 zu benennen. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied auf eigenen Wunsch ausscheidet. Für die Kuratoriumsmitglieder nach § 6 (1) Nr. 1 – Nr. 4 endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, dem Verwaltungsrat oder den Diensten der Sparkasse HagenHerdecke.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums

1. Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und verpflichtet, an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
4. Zu den Sitzungen des Kuratoriums können sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit und stellt die Beachtung des Stiftungswillens durch den Vorstand sicher. Es überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Das Kuratorium beschließt ferner über die
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Stiftung,
 - c) vorübergehende Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gem. § 3 Abs. 5,
 - d) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 - e) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang,
 - f) Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht auf den Vorstand übertragen ist.
4. Bei den Beschlüssen zu 3. a) und b) ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand der Sparkasse HagenHerdecke aus den Mitarbeitern der Sparkasse HagenHerdecke benannt. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Sparkasse HagenHerdecke oder durch Rücktritt. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu benennen.
3. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds wird dieses durch ein bei der Sparkasse HagenHerdecke bestelltes, nicht im Kuratorium vertretenes Vorstandsmitglied, einen Vorstandsstellvertreter oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, durch den dienstältesten Verhinderungsvertreter der Sparkasse HagenHerdecke vertreten.

4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke benannt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das vom Vorstand der Sparkasse HagenHerdecke dazu benannte Mitglied.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes, Rechnungslegung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere:
 - Die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen.
 - Das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten und über notwendige laufende Ausgaben zu beschließen.
 - Die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium übertragenen Befugnisse zu verwenden.
 - Im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu ergreifen.
4. Dem Vorstand obliegt ferner die Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.
5. Für Geschäfte der Stiftung mit der Sparkasse HagenHerdecke sind die Vorstandsmitglieder der Stiftung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21 StiftG).

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 12 Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung, einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein.

2. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium nach Anhörung des Vorstandes und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

§ 13 Auflösung der Stiftung

1. Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

§ 14 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 nach Einwilligung des Finanzamtes zu verwenden hat.
2. Der Stadt Hagen und den ihr nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.
2. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Schlussvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im übrigen die §§ 80 ff. BGB.